

Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt - Friedhofssatzung -

Aufgrund der §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. 2002, S. 46) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 8 Beschaffenheit von Urnen und Särgen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines zu Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 14 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 15 Bestattung von Aschen Verstorbener
- § 16 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Kindergrabstätten
- § 19 Rasengrabstätten
- § 20 Nachlassregelungen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale

- § 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Zustimmungserfordernis
- § 26 Standsicherheit der Grabmale
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

§ 32 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Haftung

§ 35 Gebühren

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Halberstadt gelegenen städtischen Friedhöfe in Halberstadt sowie den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein einschließlich Mahndorf und dem Schachdorf Ströbeck. Die Stadt Halberstadt ist Rechtsträgerin dieser Friedhöfe.
- (2) Die Stadt Halberstadt hat die Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Friedhöfe dem Stadt- und Landschaftspflegebetrieb (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt – übertragen. Innerhalb des STALA ist die Friedhofsverwaltung mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der STALA Dritter oder anderer Bediensteter der Stadt Halberstadt bedienen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt Halberstadt (nachfolgend kurz Stadt genannt).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Halberstadt einschließlich der dazugehörigen Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Halberstadt nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.
- (3) Die Bestattung eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht ist auf Wunsch eines Elternteils zulässig.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Städtische Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstor-

benen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Halberstadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Halberstadt kann das Betreten und Befahren der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass oder zur Gefahrenabwehr zeitweise einschränken oder untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Halberstadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Friedhof nicht gestattet:
- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Halberstadt und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleister sind ausgenommen.
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, dafür zu werben oder zu verkaufen.
 - c. an Sonn- und Feiertagen, an Werktagen nach 16:00 Uhr und in der Nähe einer Bestattung störende gewerbliche Arbeiten auszuführen.
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, zu filmen oder anderweitig bildlich zu dokumentieren.
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten.
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

- h. Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden - mitzuführen.
 - i. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen.
 - j. Flaggen, Transparente, Spruchbänder und Ähnliches mitzuführen.
 - k. zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern.
- (4) Die Stadt Halberstadt kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmeerlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis ist mindestens zehn Tage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Auf den Friedhöfen sind in den Monaten April und November mit Ausnahme von bis zu zwei städtischen Gedenkfeiern alle Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen verboten.
- (6) Während der Bestattungsfeiern gilt ein Handy- und Rauchverbot.
- (7) Der Transport von Kränzen innerhalb der städtischen Friedhöfe erfolgt:
- a. auf dem Friedhof Halberstadt durch die Mitarbeiter des Friedhofes
 - b. auf allen übrigen Friedhöfen durch die Bestattungsunternehmen.
- (8) Der Transport von Särgen und Urnen innerhalb der städtischen Friedhöfe erfolgt:
- a. auf dem Friedhof Halberstadt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung
 - b. auf allen übrigen Friedhöfen durch die Bestattungsunternehmen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen (z.B. für Schwerbehinderte) eine Sondererlaubnis zum Befahren des Friedhofs Halberstadt erteilen. Das Befahren ist nur auf den befestigten (i.d.R. gepflasterten) Wegen gestattet. Bei eventuell auftretenden Unfällen übernimmt die Stadt keine Haftung. Eine Sondererlaubnis zum Befahren des Friedhofs Halberstadt wird nur erteilt, wenn ein Schwerbehindertenausweis oder ein ärztliches Attest über die Einschränkung der Gehfähigkeit vorgewiesen wird. Bei offenkundiger Gehunfähigkeit wird auch ohne Ausweis eine Sondererlaubnis erteilt. Während einer Beisetzung oder gem. § 4 Absatz 2 kann das Befahren des Friedhofs Halberstadt durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Dienstleistungserbringer haben die für die städtischen Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Tätigwerden dürfen auf den städtischen Friedhöfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Stadt Halberstadt für alle Schäden, die sie im

Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Sie haben eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (3) Die Erbringung von Dienstleistungen auf den städtischen Friedhöfen ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeitsaufnahme unter Angabe des Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, des Umfanges der Arbeiten, des beabsichtigten Endes der Arbeiten, der Anschrift des Dienstleistungserbringers und Auftraggebers mitzuteilen (Anzeigespflicht).
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Die Reinigung der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe ist nicht gestattet. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze komplett zu berräumen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Entsorgung von Materialien hat durch die Dienstleistungserbringer zu erfolgen. Eine Entsorgung auf den Friedhöfen ist nicht gestattet.
- (5) Unbeschadet § 5 Absatz 3 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Absatz 2 sind Arbeiten gänzlich untersagt.
- (6) Die Stadt Halberstadt kann das Erbringen von Dienstleistungen auf den städtischen Friedhöfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung untersagen oder einschränken.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Vorliegen der Todesbescheinigung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung spätestens einen Tag vor der Beisetzung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung sowie die Nutzung der Einrichtungen fest. Soweit es möglich ist, werden die Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig:
 - a. auf dem Friedhof Halberstadt von Montag - Freitag in der Zeit von 08:45 – 14:15 Uhr.
 - b. auf allen übrigen Friedhöfen von Montag bis Samstag in der Zeit von 10:00 - 15:00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen sind Bestattungen nicht gestattet.

- (5) Die Pflicht und die Fristen zur Bestattung von Leichen und Urnen richten sich nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweilig gültigen Fassung. Kommt der Bestattungspflichtige den Pflichten nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme der Bestattung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch die

Stadt Halberstadt unter Heranziehung des Bestattungspflichtigen zu den Kosten der Bestattung. Im Wege der Ersatzvornahme erfolgen die Bestattung von Leichen in Reihengrabstätten und Urnen in anonymen Urnengemeinschaftsanlagen.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 210 cm lang, 90 cm hoch und im Mittelmaß 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auch in Überurnen beigesetzt werden. Überurnen aus Kunststoff können zugelassen werden. Im Allgemeinen sollen vorrangig Urnen aus leicht zersetzbarem Material (so genannte Öko-Urnen) zur Bestattung Verwendung finden.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag des Nutzungsberechtigten:
 - a. auf dem Friedhof Halberstadt von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
 - b. auf allen übrigen Friedhöfen durch Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Gesamttiefe der auszuhebenden Grabstätte beträgt mindestens 180 Zentimeter, mit einer Überdeckung von mindestens 90 cm bei Erdgrabstätten und mindestens 50 cm bei Urnen (Maßangaben ohne Hügel).
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör mindestens einen Tag vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen städtischen Friedhöfen für Leichen 20 Jahre, bei Leichen von Personen, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre, bei Aschen 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung

kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Innerhalb der Stadt sind Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der nutzungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen oder die Angehörigen des Verstorbenen mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Nutzungsberechtigten erhalten hierüber eine schriftliche Information.
- (4) Umbettungen werden
 - a. auf dem Friedhof Halberstadt von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
 - b. auf allen übrigen Friedhöfen vom Bestattungsunternehmen vorgenommen.

Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem nutzungsberechtigten Antragssteller oder mit dem, vom nutzungsberechtigten Antragssteller, beauftragtem Bestattungsunternehmen fest.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen von ökologisch abbaubaren Urnen sind mit Ablauf des zweiten Jahres nach der Bestattung nicht mehr möglich.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Laufzeit des erworbenen Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist auch zu Lebzeiten möglich (Vorerwerbssrecht), wobei im Todesfall ggf. eine Verlängerung erfolgen muss, um die Ruhezeiten nach § 10 einzuhalten. Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 2. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 3. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

4. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 5. Ehrengrabstätten
 6. Urnengemeinschaftsanlagen
 7. Kindergrabstätten
 8. Rasengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage und Art nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 - (4) Nach Ablauf der Ruhezeit und/oder dem Nutzungsrecht werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet. Die Gebühr für die Einebnung der Grabstätten wird mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Umfang und Ausgestaltung der Grabstätte.
 - (5) Die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten nur zulässig, wenn die Ruhezeit gem. § 10 gewahrt bleibt. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Halberstadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht zulässig.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

§ 14 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Behalten mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und beinhaltet die Überlassung eines Grabes zur Nutzung anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere gem. § 3 dieser Satzung.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben (verlängert) worden ist.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Stadt zu erklären. Mit dem Verzicht wird das Nutzungsrecht zurückgegeben.
- (6) Das Ausmauern der Grabstätten ist unzulässig.
- (7) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so kann die Stadt mit dem Ende des Monats März nach Ablauf des Kalenderjahres in dem das Nutzungsrecht abgelaufen ist, über die Grabstätte frei verfügen. Auf die Ablaufzeiten der Nutzungsrechte wird bis zum 1. Oktober jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Während dieser Zeit, wird in der Friedhofsverwaltung eine Liste ausgelegt, in der die Grabstätten verzeichnet sind, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist. In der Bekanntmachung wird auf diese Listen verwiesen.
- (8) In eine vorhandene Wahlgrabstätte ist die weitere Bestattung von Urnen zulässig, wenn die Ruhezeiten gewahrt sind und die Größe der Grabstätte es zulässt. Bei Einzelwahlgrabstätten sind maximal acht Urnen und bei Doppelwahlgrabstätten maximal 16 Urnen zulässig. Die §§ 3, 10 und 14 gelten entsprechend. Die Friedhofsverwaltung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten hin.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d. Urnengemeinschaftsanlagen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschengrabstätten, die für die Zeit der Ruhefrist vergeben werden, ohne dass ein Nutzungsrecht erworben wird. Die Bestattung erfolgt mit

und ohne individuelle Kennzeichnung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage kann nicht erhoben werden. Die Gestaltung und Pflege der Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung und ggf. der in ihrem Auftrag handelnden Dritten. Das Verändern der Grabstätte einschließlich der Grabplatten obliegt der Friedhofsverwaltung.

- (2) In Urnengemeinschaftsanlagen sollen vorrangig Urnen aus leicht zersetzbarem Material (Ökournen) zur Bestattung Verwendung finden.
- (3) Die Bestattung in Urnengemeinschaftsanlagen mit individueller Kennzeichnung ist beschränkt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach und bezieht sich nur auf die dafür ausgewiesenen Flächen. In Urnengemeinschaftsanlagen mit individueller Kennzeichnung erfolgt die Kennzeichnung des Verstorbenen mit Namen, Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr auf den dafür vorgesehenen Grabplatten. Auswahl und Kennzeichnung der Grabplatten obliegen der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Bestattung in Urnengemeinschaftsanlagen ohne individuelle Kennzeichnung erfolgt der Reihe nach und bezieht sich nur auf die dafür ausgewiesenen Flächen ohne eine Kennzeichnung nach Absatz 3.
- (5) Das Niederlegen von Grabschmuck, Blumen und Kränzen ist auf der Urnengemeinschaftsanlage nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig. Unzulässige Ablagen und Bepflanzungen werden von der Stadt Halberstadt entfernt. Das Vornehmen eigener Bepflanzungen ist unzulässig. Den Anweisungen der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt.

§ 18 Kindergrabstätten

- (1) Für die Ruhezeit gilt § 10 dieser Satzung. Kindergrabstätten werden auf Antrag zugeteilt. Die weiteren Bestattungsvorschriften richten sich nach der Art des zugeteilten Grabes, den Ausführungen dieser Satzung und dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Bestattung eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Das Nutzungsrecht an der Rasengrabstätte erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht zulässig.
- (2) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Nach erfolgter Bestattung reduziert sich die zu pflegende Fläche auf ca. 1 m². Die Pflege der übrigen Fläche obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Vorhaltung von Rasengrabstätten beschränkt sich auf den Friedhof Halberstadt. Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte besteht nicht.

§ 20 Nachlassregelungen

- (1) Die Nachlassregelungen dieser Satzung gelten für alle Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht erworben wurde, unabhängig der Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlicher Zustimmung über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Nummer eins bis sieben fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen gemäß Nummer zwei bis vier und sechs bis acht wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Ist eine Abteilung nicht eingerichtet, gilt der gesamte Friedhof als eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften im Sinne dieser Satzung.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Als Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wird auf dem Friedhof Halberstadt der Park 12 eingerichtet.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen,

dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Auf den Grabstätten ist die Verwendung von Emaille und Kunststoffen nicht zugelassen. Grabpflegezubehör darf nicht im öffentlichen Bereich des Friedhofs abgelagert werden (z.B. in Gehölzen). Bei Verstößen erfolgt eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (2) Auf Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Mindesthöhe

- a) Reihengräber 60 cm
- b) Wahlgräber 80 cm
- c) Urnenreihengräber 50 cm
- d) Urnenwahlgräber 60 cm

Breite bis

- a) Reihengräber 45 cm
- b) Wahlgräber:
 - einzeln 90 cm
 - doppelt 140 cm
 - dreifach 160 cm
- c) Urnenreihengräber 45 cm
- d) Urnenwahlgräber 50 cm

Grabplatten 35 x 50 cm oder 80 x 80 cm bei einer Mindeststärke von 3 cm

Sockelstärke 12 % von der Höhe des Denkmals

Liegeplatten 40 x 40 cm

- (3) Für Erd- und Urnengrabstätten sind Einfassungen mit folgenden Maßen zulässig:
 - Urnengrabstätte (nur Hügel) 80 x 80 cm
 - Erdgrabstätte-Einzelgrab (nur Hügel) 90 x 180 cm
 - Erdgrabstätte-Doppelgrab (nur Hügel) 150 x 110 cm
 - Höhe maximal 10 cm
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherung erforderlich ist.

- (5) Grababdeckungen auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen ein Drittel der Grabfläche nicht überschreiten. Ausnahmefälle sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung möglich.

§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a. Die Grabmale dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.
 - b. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - c. Die Grabmale dürfen einen Sockel bis maximal 8 cm haben.
 - d. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Kies und kiesähnliche Materialien.
- (2) Für die Maße der Grabmale gelten die Bestimmungen unter § 23 Absatz 2.
- (3) Die Stadt Halberstadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 sowie sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält.

§ 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 Zentimeter sind. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Nutzungsberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Bänke), bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen diese von den Nutzungsberechtigten ohne Aufforderung entfernt werden.
- (6) Nach erteilter Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, hat der Nutzungsberechtigte die Gebühr für die spätere Beräumung zu entrichten.

§ 26 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks und insbesondere den Regeln des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Steinstärke muss deshalb mindestens 12 cm betragen.
- (4) Der Stadt Halberstadt ist vom Nutzungsberechtigten im Vorfeld von Bestattungen in Erdgrabstätten mit bereits vorhandenem Grabmal und baulichen Anlagen ein Gutachten über die Standfestigkeit des Grabmals und der baulichen Anlagen vorzulegen. Liegt kein Gutachten vor, kann die Stadt Halberstadt die Bestattung ablehnen, wenn durch den Nutzungsberechtigten keine Sicherung veranlasst wird. Die Sicherung erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten sind verantwortlich für die Sicherheit der von ihnen errichteten Grabmale.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Halberstadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Be-

kanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Halberstadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Halberstadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Absatz 4 kann die Stadt die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 25 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden Grabmal und sonstige bauliche Anlagen von der Stadt Halberstadt entfernt. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat hierfür eine Gebühr zu entrichten, die bereits bei der Aufstellung des Grabmals erhoben wird. Sofern die Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts kein Interesse am Eigentum des Grabmals sowie der baulichen Anlagen geltend gemacht haben, so fällt dies entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Die Stadt Halberstadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Stadt Halberstadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Nutzungsberechtigten, die die Beräumungsleistung nach Ablauf der Ruhefrist selbst durchführen wollen, kann auf schriftlichem Antrag eine Befreiung vom Beräumungszwang, verbunden mit einer zinslosen Gebührenrückerstattung nach erfolgter Beräumung ermöglicht werden. Im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten legt die Friedhofsverwaltung einen Zeitraum fest, in dem die Beräumungsleistung zu erfolgen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Stadt berechtigt die Beräumung eigenständig durchzuführen. Bei Ersatzvornahme entfällt die Gebührenrückerstattung.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grab-

stätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen oder Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume, großwüchsige Sträucher und das Einfassen der Grabstätten mit Hecken. Gehölzpflanzungen dürfen nicht höher als 150 cm als Abschlusshöhe erreichen oder müssen in der Höhe dauerhaft geschnitten werden.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung beginnt drei Monate nach der Bestattung und erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Dienstleister beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks und nach Abschluss von Grabpflegeverträgen die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (8) Soweit es die Stadt Halberstadt unter Beachtung des § 21 für vertretbar und angemessen hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 bis 7 im Einzelfall auf schriftlichen Antrag zulassen.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Halberstadt die Grabstätte nach pflichtgemäßem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Für Erdgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten gilt Absatz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Halberstadt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von sechs Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Halberstadt den Grabschmuck auf Kosten der Verantwortlichen entfernen lassen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Das Betreten bedarf der Genehmigung der Stadt Halberstadt und ist Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und in deren Begleitung betretungsberechtigter Personen gestattet.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten in einem gesonderten Raum sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge mit Infektionsleichen müssen besonders gekennzeichnet sein. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Darbietungen jeglicher Art im Rahmen der Trauerfeier bedürfen auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Für Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, gilt:

1. Nutzungsrechte können nur verlängert werden, wenn dies nach dieser Satzung zulässig ist.
2. Bei Nachbestattungen in vorhandene Grabstätten gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Für die Verlängerung von Nutzungszeiten zur Einhaltung der Ruhezeit gelten die §§ 14, 15 dieser Satzung entsprechend.
3. Für die Neugestaltung von Grabstätten gelten die Vorschriften dieser Satzung. Bestehende Grabstätten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz, wenn deren Errichtung nach altem Recht zulässig war. Standsicherheit und Pflege richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 34 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder

durch Naturelemente entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der städtischen Friedhöfe gem. § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Rückerstattung von Gebühren ist mit Ausnahme von § 28 Absatz 4 (Beräumungsgebühren) ausgeschlossen, wenn der Gebührenbescheid rechtmäßig erlassen wurde.
- (3) Aufwendungen, die im Handeln oder Interesse des Nutzungsberechtigten begründet sind und über die Leistungen und Gebühren der Friedhofsgebührensatzungen hinausgehen, werden nach Aufwand und den dafür anfallenden Kosten berechnet und der Nutzungsberechtigte zu den Kosten herangezogen.
- (4) Für die Beräumung der Grabstätten durch die Stadt Halberstadt werden die Nutzungsberechtigten zu den Gebühren herangezogen, sofern die Beräumungsgebühren nicht bereits bei Erwerb des Nutzungsrechtes entrichtet wurden.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Stadt Halberstadt steht es jederzeit frei, von ihrem Anstalts- und Hausrecht Gebrauch zu machen und insbesondere bei schwerwiegendem oder wiederholt schwerem Verstoß gegen diese Satzung eine Betretung der städtischen Friedhöfe zu untersagen.
- (2) Aufgrund § 8 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung und im Sinne dieser Satzung handelt ordnungswidrig, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
 1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Stadt wiederholt nicht Folge leistet,
 2. den Beschränkungen und Untersagungen gem. § 5 Absatz 3 Buchstabe a bis k zuwiderhandelt,
 3. ohne Ausnahmeerlaubnis der Stadt Halberstadt Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltung auf dem Friedhof abhält,
 4. ohne Sondererlaubnis gem. § 5 Absatz 9 den Friedhof Halberstadt befährt,
 5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Absatz 3 die Anzeige der Arbeitsaufnahme gegenüber der Friedhofsverwaltung unterlässt, der Untersagung oder Einschränkung der Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen gem. § 6 Absatz 5 und 6 zuwiderhandelt, den Anordnungen der Friedhofsverwaltung wiederholt nicht Folge leistet, Werkzeuge und Materialien außerhalb der durch die Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen unzulässig lagert und entgegen § 6 Absatz 4 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten in einen nicht ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt sowie die Entsorgung von Materialien unterlässt oder auf den städtischen Friedhöfen vornimmt,

6. ohne Zustimmung der Stadt Umbettungen gem. § 11 vornimmt oder vornehmen lässt,
 7. dem Verbot gem. § 14 Absatz 6 zuwiderhandelt,
 8. den Beschränkungen des § 16 Absatz 5 zuwiderhandelt,
 9. ohne Zustimmung der Stadt entgegen § 25 Absatz 1 und 4 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 10. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 11. die Unterhaltung und Verkehrssicherung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entgegen § 27 missachtet und ohne Zustimmung der Stadt Halberstadt Veränderungen an Grabmalen im Sinne des § 27 Absatz 4 vornimmt,
 12. ohne Zustimmung der Stadt Halberstadt entgegen § 28 Grabmale und bauliche Anlagen entfernt oder entfernen lässt,
 13. den Pflichten gem. §§ 29, 30 auch nach wiederholter Aufforderung nicht nachkommt und das Herrichten und die Pflege der Grabstätten grob vernachlässigt,
 14. ohne Zustimmung der Stadt dem § 29 Absatz 5 zuwiderhandelt,
 15. ohne Zustimmung der Stadt dem Verbot gem. § 29 Absatz 6 zuwiderhandelt,
 16. ohne Zustimmung der Stadt den Beschränkungen des § 29 Absatz 7 zuwiderhandelt,
 17. ohne Befugnis und Zustimmung der Stadt die Leichenhalle betritt oder sich Zugang verschafft,
 18. den Friedhof unbefugt entgegen § 4 Absatz 1 außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betritt und Untersagungen zum Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile missachtet,
 19. der Untersagung zum Betreten gemäß Absatz 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt – Friedhofssatzung – tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes in Halberstadt in der Fassung der 4. Änderung vom 21.10.2010, die Friedhofssatzung der Gemeinde Aspenstedt in der Fassung vom 28.11.2005, die Friedhofssatzung der Gemeinde Athenstedt in der Fassung der 1. Änderung vom 03.06.1999, die Friedhofssatzung der Gemeinde Langenstein in der Fassung vom 30.06.1997, die Friedhofssatzung der Gemeinde Schachdorf Ströbeck in der Fassung der 1. Änderung vom 03.05.2000 außer Kraft.


Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 17.10.2014

